

Satzung Förderverein für das Schwimmbad e.V.

in der Neufassung vom 07.11.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Schwimmbad e.V.“ und hat seinen Sitz in Ettenheim (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 400180 im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Absatz 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Attraktivität des Schwimmbades Ettenheim, besonders für Kinder, Jugendliche, Alte und Behinderte.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, unentgeltliche Hilfe zur Unterstützung von Baumaßnahmen im Sinne des Satzungszweckes, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Europäischen Union hat.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Beitritts ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die festgesetzten Mitgliedsbedingungen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigung von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. b) sechs Monate nach Wohnsitzverlegung die neue Anschrift unbekannt geblieben ist.
4. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresmitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Jahresmitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen Jahresmitgliedsbeiträge ganz oder teilweise per Vorstandsbeschluss erlassen oder stunden.

§ 8 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden digital oder auf Papier erfasst und gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Zur Wahrung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds archiviert. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlicher Bestimmungen aufbewahrt.
6. Während Veranstaltungen und sonstigen Ereignissen werden Film-, Bild- und Tonaufnahmen, sowohl von Vereinsmitgliedern, als auch von Personen, die nicht Mitglied im Verein sind, gemacht. Bei Aufenthalt in, auf und in der Umgebung der Örtlichkeiten von Veranstaltungen und sonstigen Ereignissen besteht kein Einspruchsrecht gegen Veröffentlichung der Aufnahmen im Internet, in der Presse oder sonstigen Publikationen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand (§ 10) b) die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 10 Vorstand: Zusammensetzung und Amtszeit

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei (2) und höchstens sechs (6) Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt bei der Wahl über die konkrete Anzahl der Vorstandsmitglieder für die kommende Amtszeit innerhalb des in Absatz 1 genannten Rahmens.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Zeit von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 11 Vorstand: Aufgaben und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei (2) Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die interne Aufgabenverteilung (Ressorts), insbesondere die Zuständigkeiten für die Vereinsfinanzen und die Protokollführung, geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung c) Die Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern e) Art und Umfang der Zweckverfolgung und Verwendung der eingenommenen Mittel
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

§ 12 Vorstand: Beschlussfassung und Handlungsfähigkeit

1. Sitzungen des Vorstands werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufung für eine Sitzung des Vorstandes hat zu erfolgen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (2) seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als nicht angenommen.
3. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, bleiben die verbleibenden Mitglieder zur Vertretung des Vereins und zur Führung der Geschäfte berechtigt, solange die Mindestanzahl von zwei (2) Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten wird.

§ 13 Vergütung und Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und alle vom Vorstand bestellten Personen üben ihre Ämter, die ihnen übertragenen Aufgaben/Funktionen grundsätzlich unentgeltlich aus.
2. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Kalenderjahre statt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Einladungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt genannte Adresse des Mitglieds. Die Einladung kann auch an eine E-Mail-Adresse gesendet werden.
3. Der Vorstand kann bei besonderem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Nichtmitglieder und Presse als Gäste zulassen.

5. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten / Beschlussvorlagen des Vorstandes
 - e. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Änderungen des Vereinszwecks
 - h. Auflösung des Vereins
7. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
9. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
10. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
11. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, es sei denn, die Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Wahl.
12. Vor Beginn der Wahlen des Vorstandes ist ein Wahlleiter zu wählen.
13. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Bedarf findet eine Stichwahl statt.
14. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer prüfen die Buch- und Kassenführung des Vereins nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die Prüfung eines ordentlichen Finanzgebarens und der ordnungsgemäßen Führung von Kasse und Belegwesen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, solche Satzungsänderungen eigenständig vorzunehmen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus formellen oder

redaktionellen Gründen gefordert werden und den Zweck oder die wesentliche Struktur des Vereins nicht verändern.

§ 17 Änderungen des Zwecks des Vereins

1. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
2. Die Zweckänderung ist erst nach Genehmigung des Finanzamtes über den weiterhin bestehenden steuerbegünstigten Zweck zulässig.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestzahl von zwei (gemäß § 10) sinkt und sich keine Mitglieder finden, die fehlenden Vorstandsposten zu besetzen.
3. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, der Tagesordnungspunkt sein muss.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ettenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für das Schwimmbad der Stadt Ettenheim zu verwenden hat.
5. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.11.2025 beschlossen. Sie tritt am 07.11.2025 in Kraft.

Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung vom 18. März 2019.

Ettenheim, den 07.11.2025

(Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nach der Wahl)

(Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nach der Wahl)